

Änderungsfassung

**Erster Beschluss des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität
Gießen - vom 15.12.2015**

zur Änderung

**der Speziellen Ordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „International Law“
des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen - vom**

31.03.2015

I. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, welche vor Zulassung zum Studiengang „International Law“ an einer deutschen oder europäischen Hochschule erworben wurden, werden in der Regel anerkannt. Anerkannt werden Leistungen nicht, wenn wesentliche Unterschiede im Programm nachgewiesen werden können. In diesem Fall muss die Entscheidung begründet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung, kein schematischer Vergleich vorgenommen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen nach Zulassung zum Studiengang unverzüglich vorzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, welche Module auf Grund einer Anerkennung und Anrechnung gegebenenfalls nicht mehr absolviert werden müssen. ~~Grundsätzlich ist eine Anrechnung von mehr als 25% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS Credit Points nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.~~ Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind; anderenfalls werden solche Prüfungsleistungen lediglich mit dem Vermerk „bestanden“ übernommen.